

# Hirntod in den Religionen

Spätestens seit dem Inkrafttreten des Transplantationsgesetzes (TPG) im Jahr 1997 sind Hirntote für Medizin und Recht Tote, von einzelnen Medizinern und einzelnen Juristen abgesehen. Doch wie verhält es sich in den Religionen?

## **Christentum**

**1990** – Gemeinsamer Text

Die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) brachten im Jahr 1990 die gemeinsame Erklärung „Organtransplantationen“ heraus. Darin heißt es zum Hirntod auf Seite 11f: „Der Hirntod bedeutet ebenso wie der Herztod den Tod des Menschen. Mit dem Hirntod fehlt dem Menschen die unersetzbare und nicht wieder zu erlangende körperliche Grundlage für sein geistiges Dasein in dieser Welt. Der unter allen Lebewesen einzigartige menschliche Geist ist körperlich ausschließlich an das Gehirn gebunden. Ein hirntoter Mensch kann nie mehr eine Beobachtung oder Wahrnehmung machen, verarbeiten und beantworten, nie mehr einen Gedanken fassen, verfolgen und äußern, nie mehr eine Gefühlsregung empfinden und zeigen, nie mehr irgendetwas entscheiden. ... Hirntod bedeutet also etwas entscheidend anderes als nur eine bleibende Bewußtlosigkeit, die allein noch nicht den Tod des Menschen ausmacht.“

Mit dieser Aussage knüpften DBK und EKD inhaltlich an die Aussagen der Bundesärztekammer (BÄK) in der „Entscheidungshilfe zur Feststellung des Hirntodes“ aus den Jahren 1982 und 1986 an, in denen es heißt: „Der Hirntod ist der Tod des Menschen“ und „Nachdem die Kriterien des Hirntodes gem. 2. mit 3. oder 4. von zwei Untersuchern vollständig dokumentiert worden sind, ist damit der Tod festgestellt.“ Somit schlossen sich die beiden großen christlichen Kirchen Deutschlands der Aussage der Medizin an.

Seit dem Jahr 2010 ist bei der Haltung gegenüber dem Hirntod diese Gemeinsamkeit zwischen der katholischen Kirche und den evangelischen Landeskirchen nicht mehr zu erkennen. Viele evangelischen Landeskirchen brachten in den letzten 10 Jahren Entscheidungshilfen heraus, die den Gläubigen beim Ausfüllen des Organspendeausweises helfen sollen. Darin wird meist der Hirntod beschrieben, den Gläubigen aber frei gelassen, ob sie Hirntote als Sterbende und damit noch Lebende ansehen oder bereits als Tote. Eine klare kirchliche Aussage zu dieser Fragestellung fehlt in diesen Entscheidungshilfen.

**2015** – Arbeitshilfe der DBK

Anders die katholische Kirche: Die DBK brachte im Jahr 2015 – sozusagen zum 25-jährigen Jubiläum der gemeinsamen Schrift mit der EKD - die Arbeitshilfe "Hirntod und Organspende" heraus. Darin heißt es auf Seite 6: "Nach jetzigem Stand der Wissenschaft stellt das Hirntod-Kriterium im Sinne des Ganzhirntodes – sofern es in der Praxis ordnungsgemäß angewandt wird – das beste und sicherste Kriterium für die Feststellung des Todes eines Menschen dar, so dass potentielle Organspender zu Recht davon ausgehen können, dass sie zum Zeitpunkt der Organentnahme wirklich tot und nicht nur sterbend sind."

Unmissverständlicher und klarer lässt sich die Haltung gegenüber Hirntoten nicht ausdrücken. Für die katholische Kirche sind Hirntote keine Sterbende, sondern Tote.

## **Islam**

Im Islam erschienen bereits in den 1980-er Jahren erste entscheidende Aussagen über den Hirntod. Im Jahr 1981 legte das kuwaitische Religionsministerium fest, dass ein Mensch nicht als tot angesehen werden kann, solange seine Herz- und Kreislaufaktivitäten – wenn auch künstlich – vorhanden sind: "Es ist nicht möglich, diese Person aufgrund des Hirntodes als tot zu betrachten, wenn in ihrem Kreislauf- und Atmungsapparat Leben ist, wenn auch apparativ."

Doch bereits im Jahr 1986 wurde auf einer Konferenz islamischer Rechtsgelehrter in Amman der Hirntod dem Herztod in einer Fatwa gleichgestellt. Darin heißt es: "Der menschliche Tod, und alle daraus entstehenden islamisch-rechtlichen Konsequenzen, gilt bei Vorliegen einer der beiden folgenden Zustände:

1. Bei vollständigem, irreversiblen, ärztlich festgestelltem Herz- und Atemstillstand,
2. Bei irreversiblen, ärztlich festgestelltem Ausfall der Hirnfunktion, auch wenn die Herz- und Atemfunktion noch mechanisch aufrechterhalten wird, bzw. mechanisch aufrechterhalten werden kann."

In Deutschland wurde der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) in Vorbereitung des Transplantationsgesetzes zur muslimischen Haltung gegenüber dem Hirntod angefragt. Der ZMD verwies in seinem Schreiben vom 28.06.1995 auf verschiedene islamische Entscheidungen der Jahre 1985, 1989 und 1995 und antwortete zusammenfassend: „Nach islamischem Grundsatz soll die Feststellung des Todes nicht über Gebühr hinausgezögert werden. Ein Hinauszögern der Feststellung des Todes, wenn schon die vitalen Funktionen und die Hirnaktivität irreversibel erloschen sind, steht aus islamischer Sicht im Widerspruch zur Würde des Menschen und zu seinem Recht auf würdevolle Behandlung, sowohl im Leben als auch im Tod. Das Hinauszögern der Feststellung des Todes entwürdigt den Menschen zu einer künstlich aufrechterhaltenen biologischen Masse. Das ist aus islamischer Sicht nicht vertretbar.“

Damit wird ganz klar ausgesagt, dass im Islam Hirntote als Tote gelten und bitte auch als Tote behandelt werden sollen.

## **Judentum**

Auch im Judentum wurde sich bereits in den 1980-er Jahren mit der Frage um den Hirntod befasst. Im Jahre 1987 wurde durch das oberste Rabbinat von Israel das Hirntod-Kriterium offiziell gebilligt. Damit ist nach jüdischem Glauben ein Hirntoter ein Toter.

Es gab jedoch einzelne Rabbiner, die vertraten dennoch einen anderen Standpunkt, auch hochrangige Rabbiner. So erklärte Landesrabbiner Joel Berger noch im Jahr 2000 als Sprecher der deutschen Rabbinerkonferenz vor dem Gesundheitsausschuss des Bundestages: "Der Mensch ist noch nicht tot, auch wenn sein Zustand irreversibel ist". Auch Rabbiner Schlomo Salem Auerbach, eine hohe rabbinische Autorität, argumentierte: "Es ist verboten, Organe zu Transplantationszwecken zu entnehmen, solange das Herz schlägt. Dies ist sogar dann verboten, wenn es zu Gunsten einer kranken Person geschehen würde, die vor uns liegt und sicherlich sterben wird."

Solche Äußerungen hatten großen Einfluss auf die Spendebereitschaft bei der Organspende. Daher entschied die Knesset, das israelische Parlament, im Jahr 2008, dass in Israel mit dem Hirnstammtod der Mensch tot ist. Somit wurde diese Streitfrage politisch beigelegt: Nach israelischem Recht sind Hirntote Tote.

## **Weitere Religionen**

Hinduismus und Buddhismus haben ein völlig anderes Todesverständnis. Es unterscheidet sich grundlegend von unserem westlichen Verständnis. Deshalb stellt sich im Hinduismus und im Buddhismus gar nicht die Frage, ob Hirntote Lebende, Sterbende oder Tote sind. Unser westliches Denken über den Tod ist mit diesen fernöstlichen Glauben nicht kompatibel.

## **Fazit**

Abgesehen von den evangelischen Landeskirchen, die jedem Gläubigen die Entscheidung selbst überlässt, ob für ihn Hirntote als Sterbende oder als Tote anzusehen sind, sagen die Religionsführer in den monotheistischen Religionen (Judentum, Christentum und Islam), dass Hirntote als Tote anzusehen und zu behandeln sind.

Mit Eintritt des Todes, so auch des Hirntodes, ändert sich vieles:

| <i>Leben und Sterben</i>                       | <i>Tod (Hirntod)</i>                        |
|--|---|
| Patient  | Toter                                       |
| Angehörige:<br>Ehefrau, Ehemann, Sohn, Tochter | Hinterbliebene:<br>Witwe, Witwer, Halbweise |
| Krankensalbung, Sterbesegen                    | Aussegnung                                  |

Tab. 1 – Leben und Tod in Gesellschaft und Religion

Im Wissen um diese religiösen Grundhaltungen zum Hirntod kann das Personal der Intensivstationen die Hinterbliebenen auch entsprechend ihren religiösen Bedürfnissen ansprechen. Keinesfalls sollte geduldet oder vermittelt werden, dass ten und religiösen Handlungen der Hirntote wieder ins Leben zurückkehren könnte. Aus dem Hirntod gibt es kein Zurück, auch nicht mit Gebeten und religiösen Handlungen.

### **Würde der Hirntoten**

Mit eingetretenem (Hirn-)Tod verliert der Tote nicht seine Würde. Es ist daher auch mit Hirntoten mit gleicher würdevoller Weise umzugehen, wie mit allen anderen Toten. Mit dem Tod stirbt der Mensch, nicht aber seine Würde. So heißt es in § 6 TPG (1997):

„(1) Die Organ- oder Gewebeentnahme bei verstorbenen Personen und alle mit ihr zusammenhängenden Maßnahmen müssen unter Achtung der Würde des Organ- oder Gewebespenders in einer der ärztlichen Sorgfaltspflicht entsprechenden Weise durchgeführt werden.

(2) Der Leichnam des Organ- oder Gewebespenders muss in würdigem Zustand zur Bestattung übergeben werden. Zuvor ist den nächsten Angehörigen Gelegenheit zu geben, den Leichnam zu sehen.“

Bereits im Jahr 1990 schrieben der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz in ihrem ersten gemeinsamen Text mit dem Titel "Organtransplantationen" über die Würde der Organspender:

„Der Leichnam, in dem der Eigenwert und die Würde des Menschen nachwirken, ist durch das den Tod überdauernde sog. postmortale Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz geschützt. ...

Der Eingriff muß die Würde des Verstorbenen achten und darf die Empfindungen von Angehörigen nicht leichtfertig verletzen. ...

Eine sachgemäße Explantation von Geweben und Organen verletzt weder die Würde des Verstorbenen noch die Ruhe des Toten. ...

Die unantastbare Würde des Menschen bestimmt die Grenzen, die unbedingt zu achten und einzuhalten sind.“

Schon im Jahr 1987 verfasste die Deutsche Transplantationsgesellschaft einen "Transplantationskodex", in dem die Würde des Organspenders betont wird:

„WAHRUNG DER WÜRDE DES VERSTORBENEN

Die Würde des Verstorbenen ist bei allen Maßnahmen zur Organentnahme zu wahren. Der Leichnam ist achtungsvoll zu behandeln. Für die Wiederherstellung des Äußeren des Leichnams nach Organentnahme ist ein Arzt verantwortlich.“

Diese Würde des Hirntoten ist von jedem zu wahren, sei es bis zur Beendigung der Therapie oder bei Weiterbehandlung bis zur Organentnahme oder gar, bei einer schwangeren Hirntoten, bis zur Geburt des ungeborenen Kindes.

Quellen:

<http://www.organspende-wiki.de/wiki/index.php/Religion>

<http://www.organspende-wiki.de/wiki/index.php/Würde>

Zeichen: 9958